

Exemplare sind dem Publikum gegenüber ausdrücklich als „antiquarisch“ zu bezeichnen.

Vorzugspreise für Werke, an denen Behörden oder Vereine mitwirken.

2. Werke, bei deren Herausgabe Behörden oder Vereine auf Grund von Verträgen mitwirkend beteiligt sind, darf der Verleger durch das Sortiment oder direkt an diese, sowie an deren Unterorgane, Beamte oder Mitglieder zu ermäßigtem Preise liefern.

Vorzugspreise für Staatsbehörden.

Ist ein solches Werk unter Mitwirkung einer Reichs- oder Staatsbehörde herausgegeben, so darf es auch andern Reichs- und Staatsbehörden, in deren Wirkungsbereich es schlägt, sowie deren Unterorganen und Beamten zu ermäßigtem Preise geliefert werden.

T

Bekanntmachung von Vorzugspreisen.

In beiden Fällen ist der Verleger gehalten, sofern es das berechtigte Interesse des Sortiments erfordert, bei der ersten Ankündigung, spätestens aber gleichzeitig mit dem Beginn der Lieferung dem Buchhandel durch eine Anzeige im Börsenblatt oder, falls es sich um eine Lieferung von rein örtlicher Bedeutung handelt, durch direkte Benachrichtigung den daran interessierten Sortimentern Kenntnis zu geben.

§ 12.

§ 2 Ziffer 3
er. Satzungen.

1. Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.

Ausnahmefall.

2. Der Ausnahmefall soll nicht allein durch das Geschäftsinteresse des Verlegers, sondern er muß auch von besonderen Umständen veranlaßt sein, die eine Abweichung vom Ladenpreis berechtigt erscheinen lassen.

wird Ziffer 1

wird Ziffer 2

3. In solchen Fällen muß der Verleger einem Sortimentler, mit dem er in laufender Geschäftsverbindung steht, die Lieferung einzelner Exemplare zu dem gleichen ermäßigten Preise durch Einräumung einer durch den Verlag festzusetzenden Vermittlergebühr ermöglichen, wenn die Bezugsberechtigung des Kunden dem Verlage nachgewiesen wird.

4. In den unter 1 und 2 genannten Fällen ist der Verleger gehalten, sofern es das berechtigte Interesse des Sortiments erfordert, bei der ersten Ankündigung, spätestens aber gleichzeitig mit dem Beginn der Lieferung dem Buchhandel durch eine Anzeige im Börsenblatt oder, falls es sich um eine Lieferung von rein örtlicher Bedeutung handelt, durch direkte Benachrichtigung den daran interessierten Sortimentern Kenntnis zu geben.

5. Auf Vereine, die hauptsächlich zu dem Zwecke gegründet sind, ihren Mitgliedern die Veröffentlichungen eines oder mehrerer Verleger zu ermäßigtem Preise zuzuwenden, finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 12.

1. Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.

2. Bei Lieferungen auf Grund des vorstehenden Paragraphen sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

a) Der Ausnahmefall soll nicht allein durch das Geschäftsinteresse des Verlegers, sondern er muß auch von besonderen Umständen veranlaßt sein, die eine Abweichung vom Ladenpreise berechtigt erscheinen lassen. Die Beschränkung „in Ausnahmefällen“ schließt aus, daß der Verleger regelmäßig oder bei vielen Werken seines Verlages von der Befugnis dieser Partielieferungen Gebrauch macht.